



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. März 2015
(OR. en)

7629/15

AGRI 167
AGRIFIN 23
DELECT 29

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 1958 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.3.2015 zur Änderung der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 1958 final.

Anl.: C(2015) 1958 final



Brüssel, den 27.3.2015
C(2015) 1958 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2015

zur Änderung der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹ wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen der Direktzahlungen, die gewährt werden können, zu erlassen.

Außerdem wird die Kommission mit Artikel 20 Absatz 6 der genannten Verordnung ermächtigt, die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Beträge, die für die Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen in Kroatien berücksichtigt werden, sowie die Höhe, bis zu der ergänzende nationale Direktzahlungen gewährt werden können, anzupassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Innerhalb der Sachverständigengruppe für Direktzahlungen wurden Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert. Am 11. Februar 2015 fand eine Sitzung zum Meinungsaustausch der Sachverständigen über den vorliegenden Rechtsakt statt. In der Sitzung konnte der Kommissionsentwurf der Bestimmungen eingehend erläutert werden. Die Teilnehmer haben keine Anmerkungen vorgebracht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt werden, wie in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehen, die jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert, nachdem Kroatien gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die im Jahr 2014 von Minen geräumten und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführten Flächen, die Anzahl der am 31. Dezember 2014 den Betriebsinhabern zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche und die Höhe des zum selben Zeitpunkt in der nationalen Sonderreserve für Minenräumung noch ungenutzt verbliebenen Betrags mitgeteilt hat.

Außerdem wird mit dem Rechtsakt der Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert, um der erneuten Nutzung der minengeräumten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Rechnung zu tragen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung der jährlichen nationalen Obergrenzen (Anhang II) und der jährlichen Nettoobergrenzen (Anhang III) für Direktzahlungen aufgrund der Mitteilungen Kroatiens haben für die Haushaltsjahre 2016-

¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

2020 zusätzliche Ausgaben von 5,1 Mio. EUR zur Folge. Diese zusätzlichen Ausgaben wurden bereits im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 bei den Gesamtbeträgen für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen berücksichtigt. Aus der Mitteilung Kroatiens vom 31. Januar 2015 ergeben sich ab dem Jahr 2015 die zusätzlichen jährlichen Höchstbeträge gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Die Anpassung bestimmter Finanzbestimmungen für Kroatien in Anhang VI hat keine Auswirkungen auf den Haushalt, da sie die Festlegung von Mindestanforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen und die Obergrenzen für die ergänzenden einzelstaatlichen Direktzahlungen betrifft.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2015

zur Änderung der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kroatien hat der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Januar 2015 die im Jahr 2014 minengeräumten und der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke wieder zugeführten Flächen, die Anzahl der Zahlungsansprüche, die den Betriebsinhabern am 31. Dezember 2014 zur Verfügung standen, und den zum selben Zeitpunkt in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung noch ungenutzt verbliebenen Betrag mitgeteilt.
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Betrag, der den nationalen Obergrenzen für Kroatien gemäß Anhang II der genannten Verordnung hinzuzufügen ist, auf der Grundlage der von Kroatien gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben und der geschätzten durchschnittlichen Direktzahlungen, die je Hektar in Kroatien für das betreffende Jahr zu leisten sind, berechnet.
- (3) Die durchschnittlichen Direktzahlungen je Hektar für 2015 sind zu berechnen, indem die nationale Obergrenze 2015 für Kroatien abzüglich des am 31. Dezember 2014 in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung noch ungenutzt verbliebenen Betrags durch die Anzahl der zum selben Zeitpunkt für die Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche geteilt wird. Der der nationalen Obergrenze für 2015 und die Folgejahre hinzuzufügende Betrag wird auf der Grundlage der Steigerungsstufen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berechnet und trägt der Tatsache Rechnung, dass nach der Mitteilung vom 31. Januar 2015 ab

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

dem Kalenderjahr 2015 die zusätzlichen Höchstbeträge gemäß Anhang VII der genannten Verordnung erreicht wurden.

- (4) Der Anhang VI der genannten Verordnung sollte gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung EU Nr. 1307/2013 angepasst werden, um den Folgen der von Kroatien mitgeteilten erneuten Nutzung von minengeräumten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke im Jahr 2014 Rechnung zu tragen.
- (5) Deshalb sollten die Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entsprechend geändert werden.
- (6) Da diese Verordnung für die reibungslose und fristgerechte Annahme der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 22 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erforderlich ist, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27.3.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*